

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 \(Nds. GVBl. 2025 Nr.3\)](#) und der §§1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 \(Nds. GVBl. 2024 Nr. 91\)](#) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am **27.11.2025** folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte beschlossen:

Vorbemerkung

Aus Gründen der Sprach- und Schreibvereinfachung werden einheitliche Personenbezeichnungen, hier die männliche Form, verwendet.

Inhaltsübersicht

§1 Organisation und Aufgaben	§11 Angehörige der Musikabteilung
§2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	§12 Angehörige der Ehrenabteilung
§3 Leitung der Ortsfeuerwehr	§13 Andere Mitglieder
§4 Führungskräfte taktische Feuerwehreinheiten	§14 Innere Organisation der Abteilungen
§5 Gemeindegemeinschaft	§15 Feuerwehrverein
§6 Ortskommando	§16 Rechte und Pflichten
§7 Mitgliederversammlung	§17 Verleihung von Dienstgraden
§8 Angehörige der Einsatzabteilung	§18 Beendigung der Mitgliedschaft
§9 Angehörige der Altersabteilung	§19 Inkrafttreten
§10 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung	

§1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hinte. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Groß-Midlum, Hinte, Loppersum, Osterhusen und Suurhusen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Hinte und Loppersum sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Osterhusen, Groß-Midlum und Suurhusen sind als Grundausrüstungsfeuerwehren eingerichtet.

§2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte wird vom Gemeindebrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „**Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte**“ zu beachten.

§3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „**Dienstanweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte**“ zu beachten.

§4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und **Selbständiger** Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweils taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe **§10 Abs. 5 der Verordnung über Ausbildung nach Eintritt in die Einsatzabteilung, Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden bei der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr im Land Niedersachsen (Nds. FwVO)** abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 2. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
 3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder

4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Hinte und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Gemeinde Hinte für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach §2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,

- b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern, **den stellvertretenden Ortsbrandmeistern**, als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, **dem Kassenwart des Feuerwehrvereins der Gemeindefeuerwehr, dem Gemeindegliederwart, dem Gemeindepressesprecher** und dem Gemeindegliederbeauftragten als Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer nach Abs. (2) Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Abs. (2) Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindegliedermitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegliedkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegliedkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. (2) Satz 1 Buchst. c) und die Träger anderer Funktionen nach Abs. (3), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegliedkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindegliedkommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegliedkommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegliedkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegliedkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegliedkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegliedkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegliedkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und **dem Schriftwart** zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hinte zuzuleiten.

§6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in §5 Abs.1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§18)
- (3) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister **als Leiter,**
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§4) als Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und **dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.**

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. §5 Abs. (3) Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. (3), Satz 1, Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten §5 Abs. (6) und (7) entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und **dem Schriftwart** zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hinte und dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf zuzuleiten.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hinte, der Verwaltungsausschuss, das Gemeindekommando oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem **Gemeindebrandmeister**, sowie der Gemeinde Hinte zuzuleiten.

- (7) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen enthält.
- (8) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (9) Über den der Gemeinde Hinte nach §20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Das Verfahren zur Wahl des o. g. Vorschlages richtet sich nach §20 Abs. 5 u. 6 NBrandSchG.

§8 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer:
 - a) Einwohner der Gemeinde Hinte ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (§12 NBrandSchG Abs. 2).
 Regelmäßig zur Verfügung steht, wer seinen Wohnsitz, im Umkreis von 10 km zum Feuerwehrgerätehaus hat.
 - b) für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied §12 Abs. 2 NBrandSchG)
 Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an den Einsätzen erfolgen soll. **Anträge von Doppelmitgliedern sind, vor der Aufnahme, mit dem Gemeindebrandmeister abzustimmen.** Die Gemeinde Hinte kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§6 Abs. (1)). **Der Gemeindebrandmeister ist schriftlich zu informieren.**

- (4) Der Gemeindebrandmeister hat der Gemeindeverwaltung Hinte, Team Bürgerservice, zum 15.12. eines jeden Jahres über endgültig aufgenommen neue Mitglieder schriftlich zu unterrichten.

§9

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen, **die in Anlage 5 Teile A und C der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung beschriebene Dienstkleidung tragen.**
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§10

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

Kinder- und Jugendabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hinte haben. Näheres regelt die Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hinte.

§11

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hinte haben. Sie müssen keinem Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde Hinte, die sich besondere Verdienst um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Hinte und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§13 Andere Mitglieder

- (1) Geeignete Personen können als andere Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Dieses können insbesondere Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr sein.
- (2) Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Eignung und Befähigung nicht am aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen können, sind auf Antrag in die **Ortsfeuerwehr** als passives Mitglied aufzunehmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet jeweils das Ortskommando.

§14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Hinte.

§15 Feuerwehrverein

Die Feuerwehren können Feuerwehrvereine gründen. Weiteres regeln die jeweiligen Satzungen der Feuerwehrvereine.

§16 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgabe der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. **Über die Beurlaubung sind der Gemeindebrandmeister und die Gemeinde Hinte zu informieren.**
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgabe der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob

fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Hinte den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Hinte zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. (4) Satz 3 entsprechend.

§17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung unter Beachtung der §§ 11 ff Nds. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihung ab Dienstgrad „Brandmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung
 - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. **Der Gemeindebrandmeister ist über den Austritt zu Informieren.**
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich **nach §7 Abs. 1 Nds. FwVO nicht** bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen. **Der Gemeindebrandmeister ist zu Informieren.**
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) Wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) Wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) Das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) Rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde

Hinte geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Hinte erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Hinte schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. (10) Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte vom 14.12.2020 außer Kraft.

Hinte, den 27.11.2025

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.